



Die Seiten 1 und 2 sind in den grauen Feldern auszufüllen und an den Vorstand zu geben.

Die Seiten 3 bis 6 sind zum Verbleib beim neuen Mitglied.

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Männerschützenverein Hamminkeln e.V.

Folgende Angaben sind für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich:

Pflichtangaben:

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Eintrittsdatum: _____

Kompaniezugehörigkeit (im ankreuzen): 1. Komp. oder 2. Komp.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Satzung ist weiter unten abgedruckt und kann im Internet (www.maennerschuetzenverein.de) eingesehen werden. Durch Unterschrift wird die Satzung anerkannt.

Die unten abgedruckten Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ein Exemplar der Satzung sowie der Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO habe ich erhalten.

Datum

Ort

Unterschrift

Freiwillige Angabe:

E-Mail-Adresse: _____

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannte E-Mail-Adresse zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt werden darf.

Datum

Ort

Unterschrift

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei Veranstaltungen des Vereines angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

Homepage des Vereins www.maennerschuetzenverein.de
Facebook-Seite des Vereins www.facebook.com/MaennerschuetzenHaminkeln
Regionale Presseerzeugnisse (z.B. Rheinische Post, NRZ, Der Weseler)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Männerschützenverein Hamminkeln e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der Männerschützenverein Hamminkeln e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

| Datum | Ort | Unterschrift |
|-------|-----|--------------|
|-------|-----|--------------|

Der Widerruf ist zu richten an:

Männerschützenverein Hamminkeln e.V., Roßmühle 41, 46499 Hamminkeln,

E-Mail: vorstand@maennerschuetzenverein.de

Männerschützenverein Hamminkeln e.V.

Gläubiger-ID: DE15ZZZ00000391288

Mandatsreferenz:

„SEPA-Lastschriftmandat“

Ich ermächtige den Männerschützenverein Hamminkeln e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Männerschützenverein Hamminkeln e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name/Vorname: _____

Bank/Name: _____

Ort: _____

IBAN: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Satzung des Männerschützenvereins Hamminkeln e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde im Jahre 1753 gegründet und führt den Namen „Männerschützenverein Hamminkeln e.V.“.
2. Sein Sitz ist der Stadtteil Hamminkeln in der Stadt Hamminkeln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat sich die Pflege heimatlichen Brauchtums und Bewahrung heimischer Kultur zur Aufgabe gestellt.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die im Stadtteil Hamminkeln wohnen, bzw. gewohnt haben, oder berufstätig sind.
2. Die Anmeldung hat schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge pünktlich zu entrichten. Dieses gilt auch für die von der Generalversammlung beschlossenen besonderen Umlagen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung verliehen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Jahresende erklärt werden. Beitrags- und Umlagerückstände müssen gezahlt werden.
6. Wer gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen schädigt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 4

Die Generalversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Generalversammlung einmal jährlich, möglichst im Januar/Februar, ein. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.Diesem Antrag muß vom Vorstand innerhalb von drei Wochen entsprochen werden.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen, bei Dringlichkeit mindestens drei Tage.
3. Die Generalversammlung leitet der Präsident, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident oder, falls beide verhindert sind, ein von der Versammlung gewähltes Vorstandsmitglied. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Alle Abstimmungen, mit Ausnahme der Abstimmung über die Satzungsänderung (§ 7) und Auflösung des Vereins (§ 8), werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Jedes Mitglied kann Anträge einbringen, über die in der Generalversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung vorzulegen.
6. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gem. §§ 3, 4
 - f) Aufstellen und Änderung der Satzung
 - g) Entscheidung über Einsprüche gegen Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - h) Wahl der Kassenprüfer,
 - i) Erledigung der gestellten Anträge,
 - k) Auflösung des Vereins.
7. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Generalversammlung verlesen wird.
Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre je zu einem Drittel von der Generalversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem engeren Vorstand und
 - c) dem Gesamtvorstand.Zum geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB gehören:
 - der Präsident,
 - der Vizepräsident und
 - der Geschäftsführer.Zum engeren Vorstand gehören:
 - die oben Aufgeführten,
 - der Bataillonskommandeur,
 - die Kompanieführer,
 - die Kompaniefeldwebel,
 - der Schriftführer.Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Generalversammlung auf Vorschlag zugewählt. Der geschäftsführende Vorstand wird dem Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister angezeigt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird durch die nächste Generalversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
4. Der engere Vorstand bereitet die Vorstandssitzungen vor. Dringende Angelegenheiten können von ihm beschlossen werden. Sie sind später dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu geben.
5. Der Gesamtvorstand hat die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen. Weiterhin beschließt er über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen die anfallenden Arbeiten unter sich.
6. Eine Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich mindestens acht Tage vorher einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn neben einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, beziehungsweise Vizepräsidenten.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Information. Satzungsänderungen sind per Dringlichkeitsantrag nicht möglich.
2. Eine Änderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit von anwesenden Mitgliedern in einer nur für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsantrag ist vom Vorstand einzubringen. Ein Antrag aus dem Kreis der Mitglieder muß mindestens von der Hälfte der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Mehrheit von Zweidrittel der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Hamminkeln mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke laut § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung des Männerschützenvereins am 17. Februar 2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel in Kraft.

46499 Hamminkeln, den 17. Februar 2017

(Udo Berning)
-Präsident-

(Reiner Bovenkerk)
-Vizepräsident-

(Thomas Wente)
-Geschäftsführer-

Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Männerschützenverein Hamminkeln e.V., Roßmühle 41, 46499 Hamminkeln, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB. E-Mail: vorstand@maennerschuetzenverein.de

3. Zwecke für die personenbezogene Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Vereinsbetriebes).

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Vereinsbezogenen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins sowie in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechnete Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über Veranstaltungen des Vereins veröffentlicht.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Volksbank Rhein-Lippe weitergeleitet.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt. Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer

Kompanie, besondere Ereignisse an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von Ereignissen zugrunde. Im Todesfall des Mitgliedes wird der Name der Ehefrau/Lebenspartnerin sowie deren Adresse zum Zwecke der Einladung zu Hinterbliebenenveranstaltungen (z.B. Schützenfestkaffee) bis zu deren Tode oder einem Widerruf gespeichert.

Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht

Stand: 22.06.2019